

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

einschließlich

Artenschutzprüfung gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG

und

FFH-Vorprüfung

zum

Bebauungsplan Nr. 86

der

Gemeinde Marienheide

„Kleingewerbestandort Gogarten“

Stand: 27.02.2013

Auftraggeber: R. Mickenhagen
Klosterstr. 17
51709 Marienheide

Auftragnehmer: hellmann + kunze reichshof
Umweltplanung und Städtebau
Rehwinkel 15
51580 Reichshof



Tel.: 02297 / 9008-20
Fax: 02297 / 9008-29
info@h-k-reichshof.de
www.hkr-landschaftsarchitekten.de

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Sabine Nockemann-Hammeran Landschaftsarchitektin AK NW
Dipl.-Ing. Petra Kesselmark Landespflege (FH)

Inhalt

1	PLANUNGSANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	1
2	DARSTELLUNG UND BEWERTUNG DER ÖKOLOGISCHEN UND LANDSCHAFTLICHEN GEGEBENHEITEN	3
2.1	Planungsvorgaben.....	3
2.2	Naturräumliche Situation / Realnutzung.....	6
2.3	Geologie / Böden / Wasser	7
2.4	Pflanzen- und Tierwelt, Biotope und faunistische Funktionsbeziehungen	8
2.4.1	Potentielle natürliche Vegetation.....	8
2.4.2	Flora	9
2.4.3	Fauna	13
2.5	Klima und Luft.....	14
2.6	Landschaft; Erholung.....	14
2.7	Kultur- und Sachgüter.....	15
3	EINGRIFFE IN NATUR UND LANDSCHAFT	15
4	FFH-VORPÜFUNG.....	17
4.1	Beschreibung und Bedeutung des FFH-Gebietes DE-4810-301 „Wupper und Wipper bei Wipperfürth“	17
4.2	Maßgebliche Bestandteile.....	19
4.3	Wirkungsprognose.....	19
4.4	Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes zu anderen Natura-2000- Gebieten.....	20
4.5	Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte	20
4.6	Fazit	20
5	ARTENSCHUTZFACHLICHE BEURTEILUNG DES PLANVORHABENS GEMÄSS § 44 ABS. 1 BUNDESNATURSCHUTZGESETZ	21
6	DARSTELLUNG VON ART, UMFANG UND ZEITLICHEM ABLAUF DER MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINDERUNG UND ZUM AUS GLEICH DER EINGRIFFE IN NATUR UND LANDSCHAFT	25
5.1	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	25
5.2	Schutzmaßnahmen.....	26
5.3	Erhaltungsmaßnahmen	26
5.4	Begrünungsmaßnahmen	27
5.5	Ausgleichsmaßnahmen	27
6	EINGRIFFS-/AUSGLEICHSBEWERTUNG UND BILANZIERUNG.....	27

6.1	Biotopfunktion.....	27
6.2	Bodenfunktion.....	29
7	FOTODOKUMENTATION.....	31
8	LITERATURVERZEICHNIS UND QUELLEN.....	35

Verzeichnis der Abbildungen und Tabellen

Abb. 1:	Lage des Plangebietes	3
Abb. 2:	Darstellung der Inhalte des Landschaftsplanes Nr. 1 „Marienheide - Lieberhausen“.....	4
Abb. 3:	Darstellung der naturschutzfachlichen Schutzausweisungen.....	5
Abb. 4:	Lage des FFH-Gebietes DE 4810-301 „Wupper und Wipper bei Wipperfürth“ im Raum.....	18
Abb. 5	Lageplan und Nummerierung der begutachteten Gebäude.....	25
Tab. 1:	Bewertungskriterien für die Ermittlung der Bedeutung der Biotopfunktion von Biotop- und Nutzungstypen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen.....	11
Tab. 2:	Zuordnung der Biotoptypen zu Bewertungsklassen der Biotopfunktion aufgrund der ermittelten Biotopwerte (nach FROELICH + SPORBECK, 1991, Tabelle 3-23, S. 43).....	12
Tab. 3:	Bewertung der Biotopfunktion der Biotop- und Nutzungstypen.....	12
Tab. 4:	Ermittlung des ökologischen Wertes des Plangebietes im Ausgangszustand.....	28
Tab. 5:	Ermittlung des ökologischen Wertes des Plangebietes im Planungszustand.....	28

Verzeichnis der Karten

Karte Nr. 1 Reale Nutzung und Biotoptypen M. 1: 500

Anhang

Anhang 1: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4811 „Meinerzhagen“

Anhang 2: Büro für Faunistik, Mechthild Höller, November 2012: Artenschutzfachliche Vorprüfung (ASP – Stufe I) in Bezug auf Fledermäusen, Schleiereule, Rauch- und Mehlschwalbe

Anhang 3: Protokoll einer Artenschutzprüfung

1 PLANUNGSANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Gemeinde Marienheide beabsichtigt die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 86 im Bereich des bestehenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 in Gogarten.

Am nördlichen Rand des Gemeindegebietes Marienheide befindet sich der mittlerweile aufgegebenen Gewerbestandort Gogarten. Die ehemaligen Nutzungen (u.a. Kfz-Werkstatt) werden seit einigen Jahren nicht weiter betrieben. Im Jahr 1999 wurde für diesen Bereich die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beschlossen. Dieser erlangte am 19.07.2006 Rechtskraft. Der Bebauungsplan sollte dazu dienen, die gewerblichen Ansätze innerhalb des alten Gewerbestandortes sowohl bauplanungsrechtlich als auch bauordnungsrechtlich zu sichern. Da der Vorhabenträger nicht in der Lage war den Durchführungsvertrag umzusetzen, hat der Rat der Gemeinde in seiner Sitzung am 17.06.2008 die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 „Gewerbestandort Gogarten“ beschlossen.

Inzwischen wurde das Objekt versteigert und der neue Besitzer hat die Aufstellung eines Bebauungsplanes beantragt, um die erworbenen Flächen bzw. die bestehenden Gebäude für Kleingewerbe, vornehmlich Kunstgewerbe mit Ausstellungsflächen und Atelierräumen, nutzen zu können.

Durch den genehmigten Abbruch einiger Gebäudeteile können die Baugrenzen so festgesetzt werden, dass sich die überbaubare Grundstücksfläche trotz einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 verringert. Darüber hinaus ist auch die Verringerung von bereits versiegelten Verkehrsflächen vorgesehen. Bei der Instandsetzung der vorhandenen Gebäude können max. zwei Vollgeschosse gebaut werden, d.h., die bestehenden Bauhöhen werden nicht verändert.

Im Rahmen des Bauleitverfahrens sind für das Vorhaben eine Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich, eine fachgutachterliche Aussage zu den artenschutzrechtlichen Belangen sowie eine FFH-Vorprüfung notwendig, da der östliche Teilbereich des Plangebietes innerhalb des FFH-Gebietes DE-4801-301 „Wupper und Wipper bei Wipperfürth“ liegt.

Mit der Neuaufstellung des Bebauungsplanes werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet, die zu einer Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen sowie der Bodenfunktionen führen können. Die Eingriffe unterliegen gemäß § 1a Abs. 3 BauGB der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. §§ 14ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

In dem vorliegenden Landschaftspflegerischen Fachbeitrag (LFB) wird die planerische Bewältigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB sowie die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG und die FFH-Vorprüfung dokumentiert. Der LFB beinhaltet folgende Angaben, die zur Beurteilung des Eingriffs in Natur und Landschaft erforderlich sind und die Voraussetzungen für eine sachgerechte Abwägung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gegenüber anderen Belangen schaffen:

- Erfassung und Bewertung der ökologischen und landschaftlichen Gegebenheiten unter besonderer Hervorhebung wertvoller Biotope (Naturhaushalt, Pflanzen- und Tierwelt, Landschaftsbild; differenziert nach Funktionen und Nutzungen),
- Darstellung von Art, Umfang und zeitlichem Ablauf des Eingriffs (Prognose und Bewertung der Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, der Pflanzen- und Tierwelt sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft einschl. Darstellung der Möglichkeiten zur Vermeidung und/oder Minderung der Eingriffe in Natur und Landschaft),
- Darstellung von Art, Umfang und zeitlichem Ablauf der Maßnahmen zur Minderung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen.

Der Eingriff ist zu untersagen, wenn die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Range vorgehen und die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht im erforderlichen Maße auszugleichen sind. Dies ist hier nicht der Fall.

Gemäß § 13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare, erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die nach Art und Umfang geeignet sind, die durch den Eingriff gestörten Funktionen des Naturhaushaltes oder der Landschaft gleichwertig wiederherzustellen, zu kompensieren. Ist auch die Durchführung von Ersatzmaßnahmen nicht möglich, ist der Eingriff durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.

Das Planungsbüro hellmann + kunze reichshof ▪ Umweltplanung und Städtebau, 51580 Reichshof wurde im März 2012 vom Eigentümer des Objekts mit der Erarbeitung des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags (LFB) einschl. Artenschutzprüfung gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG und FFH-Vorprüfung beauftragt.

Da aufgrund der Artenschutzprüfung eine Verschlechterung der Erhaltungszustandes der lokalen Fledermauspopulationen nicht auszuschließen war, erfolgte entsprechend den Vorgaben der Unteren Landschaftsbehörde des Oberbergischen Kreises eine einmalige Begehung der Gebäude und eine artenschutzfachlichen Bewertung (ASP – Stufe I) in Bezug auf Fledermäuse im Oktober 2012. Untersucht wurden die bestehenden Gebäude von innen und außen auf eine Nutzung als Fledermausquartiere. Die Fledermausquartier-Potenziale der begutachteten Gebäude wurden abgeschätzt. Maßnahmenvorschläge, um artenschutzrechtlichen Verbotsvorschriften auszuschließen, werden beschrieben. Auf Hinweise zur Schleiereule und Schwalbennester wurde bei der Begehung geachtet (s. Anhang 2: Büro für Faunistik, Mechthild Höller, November 2012: Artenschutzfachliche Vorprüfung (ASP – Stufe I) in Bezug auf Fledermäusen, Schleiereule, Rauch- und Mehlschwalbe).

Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erfolgt auf Grundlage der Nutzungs- und Biotoptypenkartierung von Mai 2012 nach der „Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktion von Biotoptypen“ (FROELICH + SPORBECK, 1991).

2 DARSTELLUNG UND BEWERTUNG DER ÖKOLOGISCHEN UND LANDSCHAFTLICHEN GEGEBENHEITEN

2.1 Planungsvorgaben

Die Lage des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 86 ist in Abbildung 1 dargestellt.

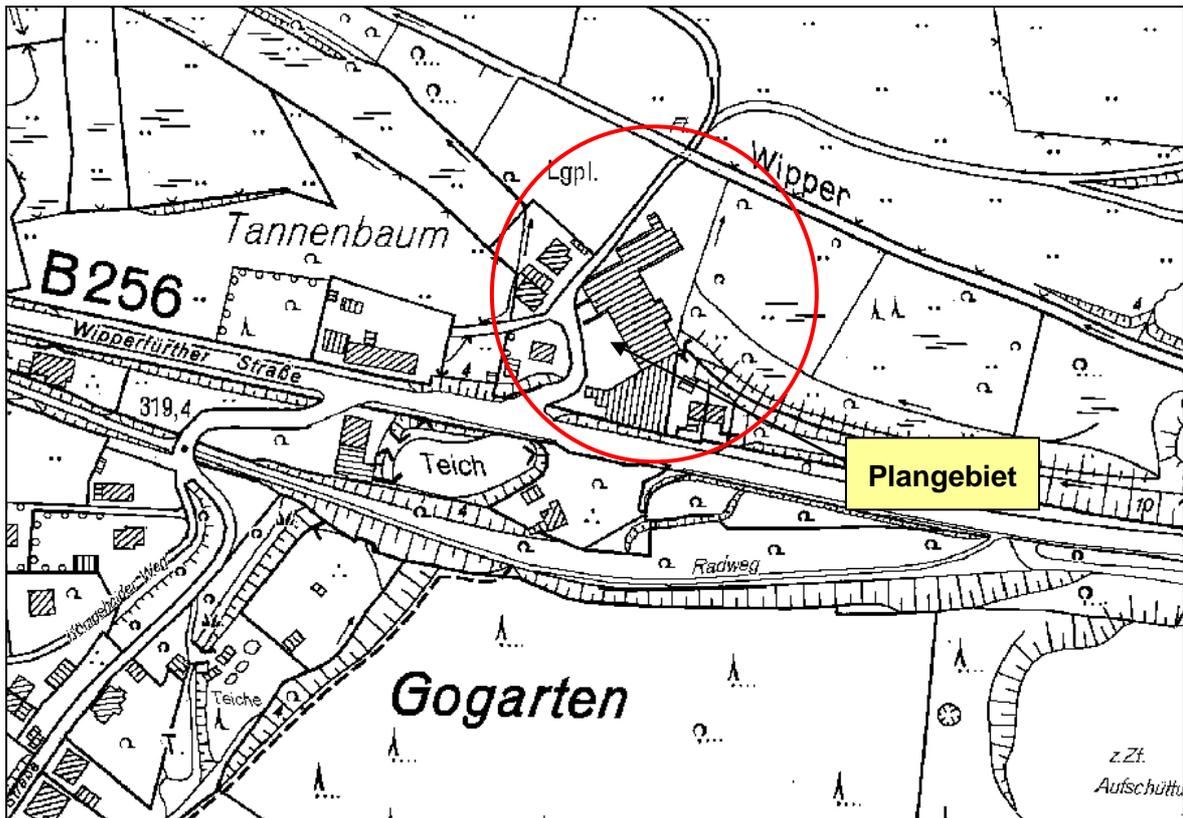


Abb. 1: Lage des Plangebietes
(Quelle: www.tim-online.nrw.de, M. 1:5.000 i.O.)

Landesentwicklungsplan

Im Landesentwicklungsplan NRW (Stand: 1995) ist das Plangebiet als „Freiraum“ bzw. „Waldgebiet“ dargestellt.

Regionalplan:

Im Regionalplan, Teilabschnitt Region Köln (Stand: 2. Auflage Dezember 2006) ist das Plangebiet im Übergang zwischen „Allgemeinem Freiraum- und Agrarbereich“ und „Waldbereich“ dargestellt. Überlagert wird die Darstellung mit der Funktion zum „Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung“ (BSLE, Zielschwerpunkte: Erhalt, Schutz, Sicherung). Die Erläuterungskarte zum Hochwasserschutz zeigt das Plangebiet vollständig innerhalb des Überschwemmungsbereiches der Wipper.

Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Marienheide ist der Planbereich überwiegend als „gewerbliche Baufläche“, „Fläche für die Landwirtschaft“ und „Grünfläche“ dargestellt. Der

Bebauungsplan wird somit gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem FNP entwickelt. Innerhalb einer Grünfläche angrenzend an die Wipper ist eine Entsorgungseinrichtung für Abwasser dargestellt.

Landschaftsplan

Der Landschaftsplan Nr. 1 „Marienheide – Lieberhausen“ zeigt den zentralen und ein-griffsrelevanten Teil des Plangebiets als Fläche für die „Erhaltung bis zur baulichen Nutzung“. Nach Osten schließt innerhalb des Geltungsbereiches unmittelbar das Naturschutzgebiet „Wupperaue bei Gogarten“ (GM 078) an. Das NSG ist auch Teil des aus mehreren Teilflächen bestehenden Natura-2000-Gebietes „Wipper und Wupper bei Wip-perfürth“ (DE 4810-301). Die Schutzausweisung des Naturschutzgebietes erfolgt zum Er-halt und zur Entwicklung naturnaher Bach- und Auenlebensräume. Darüber hinaus hat es eine erhebliche Bedeutung als Trittstein im Biotopverbund.

Die Abgrenzungen des Landschaftsschutzgebietes sind der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen.

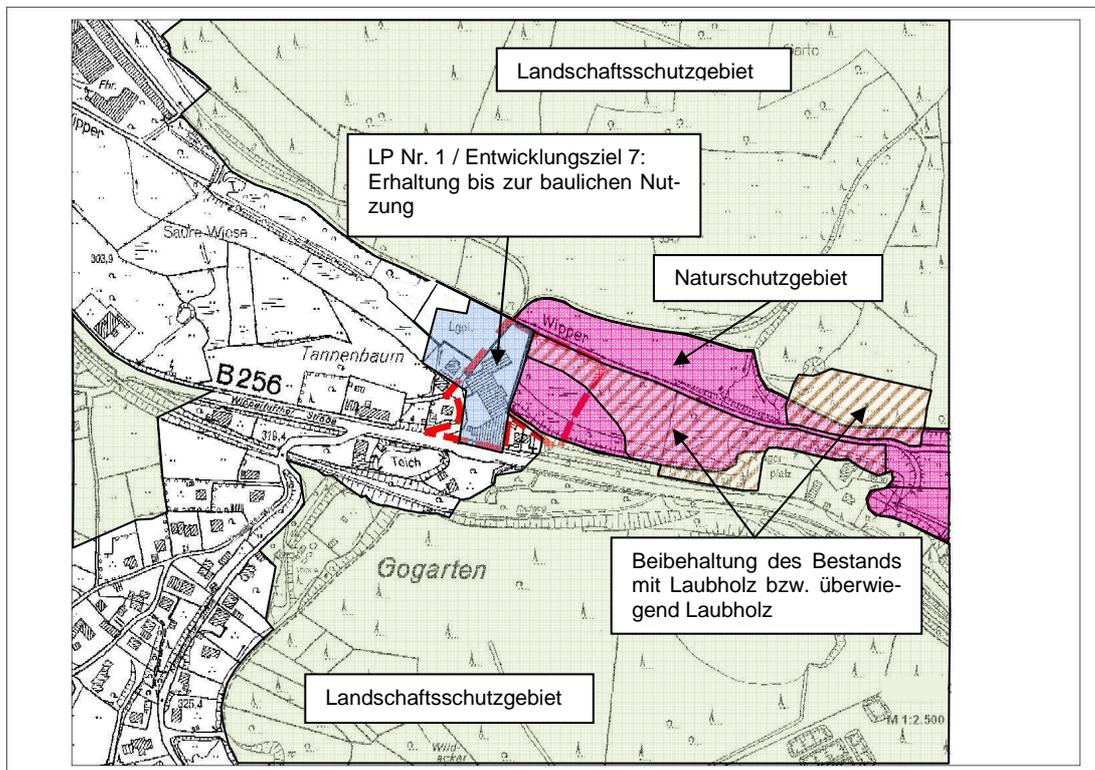


Abb. 2: Darstellung der Inhalte des Landschaftsplanes Nr. 1 „Marienheide – Lieberhausen“
Kartengrundlage: © Geobasisdaten: Oberbergischer Kreis, Amt für Geoinformation und Liegenschaftskat-ster

Biotopkataster Nordrhein-Westfalen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalen (LANUV-Biotopkartierung schutzwürdiger Berei-che) weist im Plangebiet die Fläche BK 4811-0030 aus. Diese ist deckungsgleich mit dem o.g. Naturschutzgebiet. Als Schutzziel werden der Erhalt und die Entwicklung des Wald-wiesentales mit den bachbegleitenden Auengehölzen sowie dem struktur- und artenrei-chen Feucht- und Nassgrünland durch die Fortführung der extensiven Nutzung und Besei-tigung der kleinflächigen Fichtenbestände angeführt.

haben gestört bzw. deren Wohn-, Nist-, Brut- oder Zufluchtsstätten durch das Vorhaben zerstört werden könnten, liegen bezüglich der Zwergfledermaus vor. Da aufgrund der im Mai 2012 durchgeführten Artenschutzprüfung eine Verschlechterung der Erhaltungszustandes der lokalen Fledermauspopulationen nicht auszuschließen war, erfolgte entsprechend den Vorgaben der Unteren Landschaftsbehörde des Oberbergischen Kreises eine einmalige Begehung der Gebäude und eine artenschutzfachliche Bewertung (ASP – Stufe I) in Bezug auf Fledermäuse. Auf Hinweise zur Schleiereule und Schwalbennester wurde bei der Begehung geachtet.

Bei Umsetzung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden die Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG nicht erfüllt (siehe auch Kap. 5).

Überschwemmungsgebiet

Das Plangebiet liegt teilweise innerhalb des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes der Wipper (s. Karte Nr. 1 „Reale Nutzung und Biotoptypen“).

Wasserrahmenrichtlinie

Der Umsetzungsfahrplan zur Wasserrahmenrichtlinie für die Planungseinheiten Obere Wupper und Dhünn sieht die Anlage eines Uferstreifens (VN-01-01.719) vor. Der Umsetzungszeitraum ist von 2013 bis 2018 vorgesehen.

Altlastenverdachtsfläche

Im Plangebiet liegt die Eintragung einer Altablagerung eines ehemaligen Gewerbebetriebes vor. Das ehemalige Fabrikgebäude ist im Altlast-Verdachtsflächen-Kataster verzeichnet. Die sich nordwestlich anschließende Wiese, die außerhalb des Geltungsbereiches liegt, wurde mit vermutlich asbesthaltigen Produktionsrückständen angefüllt. Zudem wurde in der Vergangenheit von der Unteren Wasserbehörde ein KW-Schaden bearbeitet. Im Rahmen der Erstellung der Digitalen Bodenbelastungskarte wurden in unmittelbarer Nähe der obengenannten beschriebenen Flächen Bodenproben untersucht. Für die Parameter Blei und Cadmium konnten Überschreitungen der Vorsorgewerte gem. BBodSchV ermittelt werden.

Bodendenkmal

Im Plangebiet befindet sich das Bodendenkmal GM 125 „Mühle Gogarten“. Da die Planung keine Maßnahmen vorsieht, die einen Eingriff in den Boden erforderlich machen, bestehen laut LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland (Ortstermin 09.10.2012) keine Bedenken gegen den Bebauungsplan.

2.2 Naturräumliche Situation / Realnutzung

Die naturräumliche Haupteinheit des Untersuchungsgebietes ist die Bergische Hochfläche (338). Das Plangebiet befindet sich in der naturräumlichen Untereinheit Südbergische Hochflächen (338.2). Es handelt sich um eine von knapp 400 m auf annähernd 200 m Höhe gegen Südwesten geneigte, locker bewaldete Hochfläche südlich der Wippermulde. Das Plangebiet befindet sich in einer Höhenlage von 312,5 m ü. NN an der B 256, ansonsten fällt das Gebiet leicht von Osten nach Westen von 307,00 bis 304,00 m ab.

Das Plangebiet befindet sich in einem offenen Talabschnitt der Wipper. Das Plangebiet wird im Süden durch die B 256, im Norden durch die Wipper und im Westen durch Einzelhausbebauung mit angrenzendem Grünland und feuchten Hochstaudenfluren geprägt. Angrenzend an die Lagerflächen zieht sich außerhalb des Geltungsbereiches ein Auwaldstreifen entlang der Wipper nach Westen. Östlich des Plangebietes setzen sich brachgefallene Grünlandflächen in Richtung Osten innerhalb des FFH-Gebietes fort.

Das Plangebiet wird mittig durch alte Fabrikgebäude, Lagerflächen auf unversiegelten, verdichteten Böden, angeschütteten Böden und Verkehrsflächen an der Zufahrt von der B 256 zum Gewerbegebiet geprägt. Im östlichen Bereich befinden sich feuchte Grünlandbrachen. Fragmente einer ehemaligen Obstwiese, in Form von abgestorbenen Zwetschgen-Hochstämmen, sind noch vorhanden. Ein Bachlauf fließt von Norden verrohrt in das Plangebiet. Im Bereich des bebauten Fabrikgeländes befindet sich eine Verrohrung, die im Bereich der Brachfläche endet. Von dort aus fließt das Gewässer offen und unverbaut in Richtung Wipper. Bei von Osten kommenden Zuflüssen kann es sich um alte Abzugsgräben handeln. Der Obergraben, der parallel zur B 256 verläuft, führt kein Wasser mehr und wird großflächig durch nitrophytische Pflanzen wie z.B. Brennessel und standorttypischen Gebüschaufwuchs geprägt. Das Gewässerufer der Wipper weist in Teilbereichen einen intakten Saum aus Bachufergehölzen mit Schwarz-Erlen auf. Einzelne Hybridpapeln weisen z.T. starkes Baumholz auf.

2.3 Geologie / Böden / Wasser

Geologie / Boden

Bei dem im Vorhabenbereich anstehenden Bodentyp handelt es sich um Gley, zum Teil Naßgley oder Braunerde-Gley (G3). Der 3-15 cm mächtige schluffige, z.T. steinige Lehm, stellenweise schluffig-toniger Lehm aus Bachablagerungen hat sich über devonischen Festgestein aus Sand-, Ton- und Schluffstein entwickelt. Er weist eine mittlere Ertragsfähigkeit, eine mittlere bis hohe Sorptionsfähigkeit und nutzbare Wasserkapazität sowie eine mittlere bis geringe Wasserdurchlässigkeit auf. Der Grundwasserflurabstand liegt bei 0 - 8 dm. Der Boden ist aufgrund seiner Nässe für die dezentrale Versickerung von Niederschlagswasser nicht geeignet. Auf den höheren gelegenen Flächen angrenzend an die B 256 dominiert laut Bodenkarte die Braunerde, stellenweise Pseudogley-Braunerde (B3₂) aus Hang- und Hochflächenlehm über devonischen Festgestein. Die flachgründige Braunerde weist eine mittlere Ertragsfähigkeit, eine mittlere Sorptionsfähigkeit, eine geringe bis mittlere nutzbare Wasserkapazität sowie eine mittlere Wasserdurchlässigkeit auf. Der Grundwasserflurabstand liegt bei 4 dm. Der Boden ist für die dezentrale Versickerung von Niederschlagswasser bedingt geeignet.

Gemäß dem Bewertungsverfahren des Oberbergischen Kreises „Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und Einrichtung eines Ökokontos im Rahmen der Bauleitplanung im Oberbergischen Kreis“ (Oberbergischer Kreis; Untere Landschafts- und Bodenschutzbehörde, 2001), nach dem der Eingriff in das Schutzgut Boden zu beurteilen ist, ist der Gley grundsätzlich der Kategorie II zuzuordnen. Dies sind Böden mit extremen Wasser- und Nährstoffangeboten, die im Oberbergischen Kreis sehr selten sind. Die Braunerde ist grundsätzlich als Boden allgemeiner Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes der Kategorie I zuzuordnen.

Bei diesen Böden ist allerdings zu berücksichtigen, dass sie mit Ausnahme der Flächen entlang der Wipper und innerhalb der Schutzgebiete, aufgrund der gewerblichen Bauten, der Verkehrsflächen und der erfolgten Anschüttungen überwiegend anthropogen überformt sind. Für diese anthropogenen Böden besteht keine zusätzliche Ausgleichsverpflichtung.

In der Karte der schutzwürdigen Böden NRW (Geologischer Dienst NRW, 2004) unterliegt der Gley der Schutzwürdigkeitsstufe 3, die Braunerde bzw. Pseudogley-Braunerde der Schutzwürdigkeitsstufe 2¹ in Bezug auf ihr Biotopentwicklungspotential.

Im Plangebiet befindet sich das Bodendenkmal GM 125 „Mühle Gogarten“.

Wasser

Außerhalb des Plangebietes verläuft an der nördlichen Grenze die Wipper, die mit ihren Ufergehölzen und dem über weite Strecken naturnahen Gewässerverlauf noch das Bild einer typischen Auenlandschaft des Mittelgebirges aufweist.

Ein Bach fließt von Norden in das Plangebiet und mündet in die Wipper. Im Bereich des bebauten Fabrikgeländes befindet sich eine Verrohrung, die im Bereich der Brachfläche endet. Von dort fließt der Bach offen und unverbaut in Richtung Wipper. Bei von Osten kommenden Zuflüssen kann es sich um alte Abzugsgräben handeln. Der Obergraben, der parallel zur B 256 verläuft, führt kein Wasser mehr.

Überschwemmungsgebiet

Das Plangebiet liegt teilweise innerhalb des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes der Wipper.

Relevante Grundwasservorkommen bzw. Grundwasserschutzgebiete sind nicht vorhanden.

2.4 Pflanzen- und Tierwelt, Biotope und faunistische Funktionsbeziehungen

2.4.1 Potentielle natürliche Vegetation

Die potentielle natürliche Vegetation (pnV) beschreibt den Zustand der Vegetation, der sich Nutzungsaufgabe unter den gegenwärtigen Umweltbedingungen auf einem Standort einstellen würde. Sie liefert damit wichtige Hinweise auf das Standortpotential bzw. die Pflanzenverwendung bei Durchführung von Biotop- und Artenschutzmaßnahmen sowie bei ökologischen Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft. Die potentielle natürliche Vegetation ist überwiegend der Stieleichen-Hainbuchen-Auenwald der Berglandtäler einschließlich der bach- und flussbegleitenden Erlenwälder. Auf den höher gelegenen Flächen stockt der Flattergras-Buchenwald im Wechsel mit dem Typischen Hainsimsen-Buchenwald.

¹ Schutzwürdigkeitsstufe 1 = schutzwürdig, Schutzwürdigkeitsstufe 2 = sehr schutzwürdig, Schutzwürdigkeitsstufe 3 = besonders schutzwürdig

2.4.2 Flora

Die Erfassung der Nutzungs- und Biotopstrukturen im Bereich des Vorhabens erfolgte im Rahmen einer Begehung des Gebietes im Mai 2012. Die Zuordnung und Bezeichnung der dabei vorgefundenen Biotoptypen erfolgt nach der „Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktion von Biotoptypen“ (FROELICH + SPORBECK, 1991) unter Berücksichtigung des Biotoptypenschlüssels des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ (LANUV) NRW.

Das Plangebiet wird zurzeit von folgenden Nutzungs- und Biotoptypen bestimmt

Sommerkalter Niederungsbach, eutroph, schwach ausgebaut (FR32)

Der naturnahe Flusslauf der Wipper fließt in einer Breite von 4-5 m nördlich angrenzend an das Plangebiet. Innerhalb des Plangebietes befinden sich abschnittsweise offene, unverbaute Abschnitte eines Bachlaufs, der von der B 256 kommend nach Norden in die Wipper mündet. Im Nahbereich der Gebäude wurde der Bachlauf abschnittsweise verrohrt.

Weichholz-Auenwald (AE2)

Überwiegend Erlen (*Alnus glutinosa*) mit Esche (*Fraxinus excelsior*) und Hybridpappeln jungen bis mittelalten Baumholzes prägen den Bestand, der sich in einer Breite von ca. 15 m entlang der Wipper zieht. Die Krautschicht mit einem Deckungsgrad von 100 % wird durch v.a. Indisches Springkraut (*Impatiens glandulifera*), Brennessel (*Urtica dioica*) sowie u.a. Große Sternmiere (*Stellaria nemorum*), Kleb-Labkraut (*Galium aparine*), Rasenschmiele (*Deschampsia cespitosa*) und Gundermann (*Glechoma hederacea*) geprägt.

Gebüsche mit überwiegend standorttypischen Gehölzen (BB1)

Die Uferbereiche des trockengefallenen Obergrabens werden durch Gebüsche mit u.a. Haselnuss (*Corylus avellana*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Schwarzerle (*Alnus glutinosa*). Die Krautschicht wird durch v.a. Brennessel (*Urtica dioica*), auch Gundermann (*Glechoma hederacea*) und Kleb-Labkraut (*Galium aparine*) geprägt.

Hochstaudenwiese (EC71)

Der östliche Bereich des Plangebietes, der als FFH-Gebiet und Naturschutzgebiet festgesetzt ist, wird durch eine frische bis feuchte Grünlandbrache geprägt. Einzelne Erlen sind in dem krautgeprägten Bestand vorhanden. Totholz von Zwetschgen-Hochstämmen sind als Fragmente einer Obstwiese noch zu erkennen. Bestandsbildend sind Indisches Springkraut (*Impatiens glandulifera*), Brennessel (*Urtica dioica*), Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), und Arten der frischen bis feuchten Grünlandes wie Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*), Hahnenfuß (*Ranunculus repens*), Kriechender Weißklee (*Trifolium repens*), Wiesen-Sauerampfer (*Rumex acetosa*). Als Begleiter gehören u.a. Gelbe Schwertlilie (*Iris pseudacorus*), Schlangen-Knöterich (*Polygonum bistorta*), Sumpfdotterblume (*Caltha palustris*), Echter Baldrian (*Valeriana officinalis*), Wald-Engelwurz (*Angelica sylvestris*), Sumpf-Labkraut (*Galium palustre*), *Phalaris arundinacea* (Rohr-Glanzgras) und Wald-Simse (*Scirpus sylvestris*) zum Artenbestand.

Grasfluren an Dämmen, Böschungen, Straßen- und Wegrändern (HH 7)

Auf gestörten Flächen angrenzend an die Bachauengehölze der Wipper haben sich gestörte Bestände mit z.B. Beifuß (*Artemisia vulgaris*), Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*), Habichtskraut (*Hieracium spec.*), Breitblättriger Wegerich (*Plantago major*), Schmalblättriger Wegerich (*Plantago lanceolata*) und vor allem Brennessel (*Urtica dioica*) angesiedelt.

Sonstige ausdauernde Ruderalflur (HP7)

Auf einer Grünlandbrache bildet herdenartig die Gemeine Pestwurz (*Petasites hybridus*) dichte Bestände. Darüber hinaus gehören auch Brennessel (*Urtica dioica*) und Mädesüß (*Filipendula ulmaria*) mit hohem Deckungsgrad sowie weitere Arten frischer bis feuchter Grünlandbrachen zum Artenbestand. Begleitend sind auch Arten des frischen bis feuchten Grünlandes vertreten.

Rasen mit Schnitthecke (HM51)

Scherrasen mit einer Schnitthecke aus teilweise Feldahorn (*Acer campestre*) und Hainbuche (*Carpinus betulus*).

Gewerbliche Bebauung (HN4)

Gebäude aus z.T. altem Ziegelmauerwerk und anderen Materialien

Versiegelte Fläche (HY1)

Aspaltierte, gepflasterte Straßenflächen

Unversiegelte Fläche, geschotterte Verkehrsflächen (HY2)

Geschotterte bzw. unversiegelte Flächen ohne oder nur mit vereinzeltem Pflanzenaufwuchs.

Lagerflächen, verdichteter Boden oder geschottert (HF5)

Die großflächige Lagerfläche mit einem hohen Anteil an verdichteten Böden, auf denen Boden, Gehölzschnitt und Materialien des Gebäudeabbruchs sortiert und zwischengelagert werden, weist in den Randbereichen u.a. Brennessel (*Urtica dioica*), Stumpfblättriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*), Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*), Breitblättriger Wegerich (*Plantago major*) und Beifuß (*Artemisia vulgaris*) auf. Ansonsten ist die Fläche überwiegend vegetationsfrei.

Bewertung der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen

Grundlage der ökologischen Beurteilung und Einstufung der Biotop- und Nutzungstypen bezüglich ihrer Lebensraumfunktion ist die „**Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktion von Biotoptypen**“ (FROELICH + SPORBECK, 1991). Zur Beurteilung werden sieben Bewertungskriterien herangezogen:

Bewertungskriterien (FROELICH + SPORBECK 1991)	
Hauptkriterien	Teilkriterien
1. Natürlichkeit (N)	
2. Wiederherstellbarkeit (W)	a. Entwicklungsdauer
	b. Räumliche und standörtliche Wiederherstellbarkeit
	b.a. abiotische Standortfaktoren
	b.b. Vorkommen stenöker Arten (Indikatorarten)
3. Gefährdungsgrad (G)	a. Entwicklungstendenz
	b. Vorkommen von Arten der Roten Listen
	c. Empfindlichkeit gegenüber Eutrophierung
4. Maturität (M)	
5. Struktur- und Artenvielfalt (SAV)	a. Strukturvielfalt
	b. Artenvielfalt
6. Häufigkeit (H)	
7. Vollkommenheit (V)	a. Vollkommenheit des Artenbestandes
	b. Ausbildung von Synusien-Komplexen oder Zonierungen

Tab. 1: Bewertungskriterien für die Ermittlung der Bedeutung der Biotopfunktion von Biotop- und Nutzungstypen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen

Die Bewertungseinstufung der „Vollkommenheit“ wird i.d.R. im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichsbewertung nicht vorgenommen, weil sie nur bei Biotoptypen mit Natürlichkeits- und Gefährdungsgraden 4 oder 5 herangezogen wird. Diese Biotoptypen kommen in der Praxis der Eingriffsregelung fast nie oder nur sehr selten vor.

Bei FROELICH + SPORBECK (1991) sind, unterschieden in sechs Naturraumgruppen, Bewertungstabellen für nahezu alle Biotoptypen in NRW aufgeführt. Die angegebenen Wertzahlen sind Anhaltswerte, die unter Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten überprüft und, wenn erforderlich, angepasst werden.

Der Planbereich liegt in der Naturraumgruppe 5 - Paläozoisches Bergland. Dieser naturräumlichen Einteilung liegt die regionalisierte Rote Liste der Pflanzengesellschaften in Nordrhein-Westfalen (VERBÜCHELN, G. et al., 1998) zugrunde, somit können die Entwicklungstendenz und der Gefährdungsgrad der betroffenen Biotoptypen für den Naturraum abgeschätzt werden. Die Ausprägung der vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen wurde von der Kartiererin vor Ort erfasst. Jedem der Einzelkriterien wird eine Wertzahl von 0 bis 5 zugeordnet. Die Wertzahlen der insgesamt 6 berücksichtigten Kriterien werden additiv zum ökologischen Gesamtwert (ÖWB) verknüpft. Der ÖWB kann daher maximal den Wert 30 erreichen. Je nach Höhe des ermittelten ÖWB werden insgesamt 6 Wertstufen (0-V) unterschieden. Die römischen Zahlen geben die Bedeutung der Biotopfunktion der Biotoptypen bzw. ihre Schutzwürdigkeit an.

(Wertstufe)	0	I	II	III	IV	V
Bedeutung Biotopfunktion	sehr gering bis unbed.	gering	mittel	hoch	sehr hoch	außerord. hoch
Ökologischer Gesamtwert (ÖWB)	0-6	7-12	13-18	19-23	24-28	29-30

Tab. 2: Zuordnung der Biotoptypen zu Bewertungsklassen der Biotopfunktion aufgrund der ermittelten Biotopwerte

Code	Biotoptypen	Natürlichkeit	Wiederherstellbarkeit	Gefährdungsgrad	Reifegrad	Struktur-/Artenvielfalt	Häufigkeit	Vollkommenheit	Summe (Biotopwert)	Wertstufe	„62er Biotop“/N!²
Fließende Gewässer											
FR32	Sommerkalter Niederungsbach, eutroph, schwach ausgebaut	4	4	3	4	4	4	3	26	IV	-/N!
Semiterrestrische Lebensräume (Bruch- und Auenwälder)											
BE3	Bachauengehölze	5	4	4	4	3	3	3	26	IV	X/N!
Wälder und Forste, Gebüsch, sonstige Gehölzstrukturen											
BB1	Gebüsch mit überwiegend standorttypischen Gehölzen	3	2	2	4*	3	1	-	15	II	-
Wiesen, Weiden und Übergangsbereiche											
EC71	Hochstaudenwiese	4	3	3	3	4**	3	3	23	III	X/N!
HH7	Grasfluren an Dämmen, Böschungen, Straßen- und Wegrändern	3	2	1	3	2	1	-	12	I	-
Krautfluren, Säume und Staudenhalden											
HP7	Sonstige ausdauernde Ruderalflur	3	1	2	3	3	1	-	13	II	-
Kulturpflanzenbestände und angelegte Erholungsflächen											
HM51	Rasen mit Schnitthecke	1	1	1	1	1	1	-	6	0	-
Siedlungs- und Industrieflächen, Verkehrswege und sonstige Bauten											
HN4	Gewerbliche Bebauung	0	0	0	0	1	0	-	1	0	-

Code	Biotoptypen	Natürlichkeit	Wiederherstellbarkeit	Gefährdungsgrad	Reifegrad	Struktur-/Artenvielfalt	Häufigkeit	Vollkommenheit	Summe (Biotopwert)	Wertstufe	„62er Biotop“/NI ³
Siedlungs- und Industrieflächen, Verkehrswege und sonstige Bauten											
HY1	Versiegelte Fläche	0	0	0	0	0	0	-	0	0	-
HY2	Unversiegelte, geschotterte Verkehrsflächen	1	0	0	0	1	1	-	3	0	-
HF5	Lagerflächen, verdichteter Boden oder geschottert	1	0	0	0	1	1	-	3	0	-

Tab. 3: Bewertung der Biotopfunktion der Biotop- und Nutzungstypen

- (NI) Nicht im Ausgleichszeitraum von ca. 30 Jahren wiederherstellbarer Biotoptyp bei Funktionsverlust
- * Die Gebüsche werden aufgrund ihrer Ausprägung bei dem Kriterium „Reifegrad“ um jeweils 1 Punkt aufgewertet.
- ** Die Hochstaudenwiese wird aufgrund ihrer Ausprägung bei dem Kriterium „Struktur- und Artenvielfalt“ um jeweils 1 Punkt aufgewertet.

Die beschriebenen Biotoptypen haben für die lokale Tier- und Pflanzenwelt unterschiedliche Bedeutung. Im Bereich der gewerblichen Bebauung mit seinen Lagerflächen dominierten Biotoptypen geringer Bedeutung, den Grasfluren, Hochstaudenbeständen und Gebüschen kommt eine mittlere Bedeutung zu, während die Bereiche innerhalb der Schutzgebiete eine hohe bis sehr hohe Bedeutung aufweisen.

2.4.3 Fauna

Aufgrund der Jahreszeit und des kurzen Bearbeitungszeitraumes konnten im Mai 2012 keine faunistischen Kartierungen durchgeführt werden. Die Einschätzung der faunistischen Bedeutung des kartierten Biotop- und Nutzungstyps basierte zunächst auf der Grundlage der Sichtbeobachtungen während der Begehung, der vorkommenden Habitatstrukturen, ihrer möglichen Vernetzung mit angrenzenden Biotopen und der bestehenden Vorbelastung durch Nutzungen und sonstige Störeinflüsse.

Konkrete Hinweise bzw. Angaben über das Vorkommen „besonders / streng geschützter Arten“ gemäß Anlage 1 Sp. 2 und 3 BArtSchV, EU-ArtenschutzVO Anhang A und B, Arten der EU-VRL Anhang I und FFH-RL Anhang IV-Arten, die ggf. durch das Planvorhaben gestört bzw. deren Wohn-, Nist-, Brut- oder Zufluchtsstätten zerstört werden könnten, lagen im Mai 2012 bezüglich der Rauchschwalbe und der Geburtshelferkröte seitens Herrn Schröder, Sachverständiger für Umweltfragen, vor.

Da aufgrund der Artenschutzprüfung eine Verschlechterung der Erhaltungszustandes der lokalen Fledermauspopulationen nicht auszuschließen war, erfolgte entsprechend den Vorgaben der Unteren Landschaftsbehörde des Oberbergischen Kreises im weiteren Planverfahren die Beauftragung zu einer einmaligen Begehungen der Gebäude und artenschutzfachlichen Bewertung (ASP – Stufe I) in Bezug auf Fledermäuse (Oktober 2012). Auf Hinweise zur Schleiereule und Schwalbennester wurde bei der Begehung geachtet.

Ein Vorkommen der Geburtshelferkröte ist nach Auskunft der Biologischen Station Oberberg aufgrund der aktuellen Ausstattung der vorhandenen Biotoptypen als unwahrscheinlich anzusehen. Darüber hinaus gibt es im Oberbergischen Kreis nur noch wenige Standorte mit Populationen, zu denen das Plangebiet nicht zählt.

Die artenschutzfachliche Bedeutung und Betroffenheit der potenziellen Artvorkommen im geplanten Eingriffsbereich wird in Kapitel 4 dargestellt.

Das Landschaftsinformationssystem (LINFOS) (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/4811>) weist für das Messtischblatt 4811 „Meinerzhagen“ die in Anlage 1 aufgeführten „Planungsrelevanten Arten“ in die vom Eingriff betroffenen Lebensraumtypen „Feucht- und Nasswälder“, „Fließgewässer“, „vegetationsarme oder -freie Biotop“, „Gebäude“ und „Feucht- und Nasswiesen und -weiden“ auf.

Die angrenzenden Bereiche, in die nicht eingegriffen wird und die aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für Flora und Fauna im östlichen Bereich des Plangebietes als Naturschutzgebiet bzw. als FFH-Gebiet festgesetzt sind, weisen eine mittlere bis sehr hohe Bedeutung für die Lebensraumfunktion auf (s. Kap. 5).

2.5 Klima und Luft

Der ozeanisch bestimmte Klimaeinfluss prägt auch die bioklimatischen Verhältnisse im Vorhabenbereich. Kennzeichnend ist ein regenreiches und mäßig kühles Klima, mit ca. 1.000 - 1.100 mm Jahresniederschlag, mittlerer Temperatur von 0 bis -1°C im Januar und einer Julitemperatur von 15 - 16°C. Die durchschnittliche jährliche Lufttemperatur liegt bei ca. 8°C. Das Wettergeschehen wird überwiegend durch die vorherrschende Westwindströmung geprägt. Im Plangebiet sind daher West-Südwest-Windlagen mit mittleren Windgeschwindigkeiten bestimmend. Im Winter treten zeitweise auch Ost-Südost-Windlagen auf.

2.6 Landschaft; Erholung

Das Plangebiet befindet sich zwischen der B 256 und der Flussniederung der Wipper und fällt von 312,50 auf 304,00 m ü. NN zur Wipper hin ab. Der Gebäudekomplex ist von der B 256 kaum einsehbar. Der neue Eigentümer hat die Aufstellung eines Bebauungsplanes beantragt, um die erworbenen Flächen bzw. die bestehenden Gebäude für Kleingewerbe, vornehmlich Kunstgewerbe mit Ausstellungsflächen und Atelierräumen, nutzen zu können.

Infolge des Abrisses einiger Gebäude weist der vorhandene Gebäudekomplex überwiegend eine historische Bausubstanz mit Ziegelmauerwerk auf. Die überwiegend geschotterten oder verdichteten Böden im Bereich der gewerblichen Bauten werden in Teilbereichen als Lagerfläche für Materialien des Gebäudeabrisses, für Schutt und Gehölzschnitt genutzt.

Das Plangebiet hat keine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung und die Feierabenderholung der ortsansässigen Bevölkerung.

2.7 Kultur- und Sachgüter

Im Plangebiet befindet sich das Bodendenkmal GM 125 „Mühle Gogarten“. Da die Planung keine Maßnahmen vorsieht, die einen Eingriff in den Boden erforderlich machen, bestehen laut LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland (Ortstermin 09.10.2012) keine Bedenken gegen den Bebauungsplan. Weitere Kultur- und sonstige Sachgüter, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung und öffentlichem Interesse sind, sind im Plangebiet nicht vorhanden.

3 EINGRIFFE IN NATUR UND LANDSCHAFT

Der Rat der Gemeinde Marienheide hat auf Grundlage des § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 86 „Kleingewerbstandort Gogarten“ beschlossen.

Am nördlichen Rand des Gemeindegebietes befindet sich der Gewerbstandort Gogarten, welcher früher in der Art eines Gewerbehofes betrieben wurde. Im Jahr 1999 wurde für diesen Bereich die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beschlossen. Er erlangte am 19.07.2006 Rechtskraft. Der Bebauungsplan wurde am 17.06.2008 aufgehoben.

Inzwischen wurde das Objekt versteigert und der neue Besitzer hat die Aufstellung eines Bebauungsplanes beantragt, um die erworbenen Flächen bzw. die bestehenden Gebäude für Kleingewerbe, vornehmlich Kunstgewerbe, nutzen zu können. Durch den genehmigten Abbruch einiger Gebäudeteile werden die Baugrenzen so festgesetzt, dass sich die überbaubare Grundstücksfläche verringert. Auch die Verringerung der Verkehrsfläche ist geplant.

Durch den Bebauungsplan gem. § 30 BauGB soll für die Herrichtung und Sanierung der Gebäude Baurecht geschaffen werden.

Das Plangebiet ist über die „Wipperfürther Straße“ (B 256) bereits wegemäßig erschlossen. Die innere wegemäßige Erschließung ist durch den Grundstückseigentümer sichergestellt. Ab Höhe der westlich angrenzenden Lagerflächen und innerhalb des Überschwemmungsbereiches wird die Straßenverkehrsfläche nur teilversiegelt angelegt.

Es ist geplant das Niederschlagswassers dem Gewässer „Wipper“ zuzuführen. Hierzu ist ein gesondertes Genehmigungsverfahren notwendig. Eine Regenrückhaltung ist nach Ab-

stimmung der Gemeinde mit dem Wupperverband nicht notwendig. Eine Regenklärung ist nur für die versiegelten Hofflächen notwendig, die Wasch- und sonstigen Plätze mit Ab-scheideeinrichtungen sind zu überdachen.

Die Grenze des Überschwemmungsgebietes der „Wipper“ wurde nachrichtlich in die Plan-zeichnung eingetragen. Die Flächen innerhalb des Überschwemmungsgebietes sind als „Flächen für die Landwirtschaft“, Private Grünflächen „Gartengrün“ und als Straßenver-kehrsf lächen festgesetzt. Die Baugrenzen befinden sich außerhalb des Überschwem-mungsgebietes.

Die Behandlung des Schmutzwassers erfolgt in der bisherigen Art und Weise.

Im festgesetzten Gewerbegebiet wird eine maximale Zweigeschossigkeit, die Grundflä-chenzahl GRZ 0,8 und die Geschossflächenzahl GFZ 1,6 festgesetzt.

Mit der Festsetzung von Gewerbeflächen mit einer GRZ von 0,8, der geplanten Straßen-verkehrs- und Grünfläche wird keine zusätzliche Versiegelung/Überbauung ermöglicht. Es werden überwiegend aktuell anthropogen überprägte Böden und Biotoptypen im engeren Eingriffsbereich des Planvorhabens (Gebäude (HN4), versiegelte Flächen (HY1), gescho-terte bzw. verdichtete Böden (HY2), Lagerflächen (HF5)) in einer Größenordnung von insgesamt 5.848 m² als Straßenverkehrs-, Gewerbe- und Grünflächen sowie Landwirt-schaftliche Flächen festgesetzt.

Im Bebauungsplan Nr. 86 werden Verkehrsflächen (HY1) und überbaubare Gewerbeflä-chen in einer Größenordnung von 3.609 m² festgesetzt. Ca. 1.000 m² stark anthropogen veränderte Böden werden durch die Festsetzung in „Private Grünfläche“ ökologisch auf-gewertet. Es kommt zu keinen zusätzlichen erheblichen und nachhaltigen Beeinträchti-gungen. Vielmehr kommt es durch die Neuaufstellung des Bebauungsplanes zu einem Überschuss von 9.405 ökologischen Wertpunkten.

Im Überschwemmungsgebiet ist von Bedeutung, dass zwar gemäß der Festsetzung „Straßenverkehrsfläche“ eine Neuversiegelung der jetzt teilversiegelten Flächen möglich ist. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass in einer Größenordnung von ca. 1.760 m² ver-dichtete Böden, die zur Zeit innerhalb des hochsensiblen Überschwemmungsgebietes partiell als Lagerfläche genutzt werden, zukünftig bodenökologisch aufgewertet werden.

Über die Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten kommt die vorliegende Artenschutzfachliche Vorprüfung (s. Anhang 2) zu folgender Einschätzung: Bei konsequenter Umsetzung der beschriebenen Vermeidungs-maßnahmen (Bauzeitenbeschränkung, Optimierung der Quartierangebotes, Ökologischen Baubegleitung) sind keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Sinne von § 44 BNatSchG hinsichtlich der nachgewiesenen Zwergfledermaus und der potenziell laut Fachinformationssystem des LANUV hier vorkommenden Großen Mausohren, Klei-nen/Großen Bartfledermäuse, Fransenfledermäuse, Braunen/Grauen Langohren und Großen Abendseglern, die in den Mauerspalten theoretisch ihr Sommer- bzw. Winterquar-tiere haben könnten, zu erwarten. Aufgrund der geringen Wertigkeit der Biotoptypen (HY2, HF5, HH7, HM51) im Eingriffsbereich des Plangebietes werden bis auf die Fledermausar-ten, voraussichtlich nur weit verbreitete Arten mit einem breiten Anpassungs- und Lebens-

raumspektrum (euryöke Arten) erwartet, die eine hohe Anpassungsfähigkeit hinsichtlich der Standort- und Habitatbedingungen aufweisen.

Aufgrund der Ausprägung der klimatischen und lufthygienischen Verhältnisse sind keine erheblichen und/oder nachhaltigen Beeinträchtigungen durch das Planvorhaben zu erwarten.

Durch die Freilegung der historischen Bausubstanz, der architektonischen Sanierung der Gebäude und der Anlage einer privaten Grünfläche im Bereich aktuell vorhandener Lagerflächen in einer Größenordnung von ca. 1.000 m², wird das Orts- und Landschaftsbild in Marienheide-Gogarten verbessert. Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion ist nicht zu erwarten.

4 FFH-VORPÜFUNG

Das Plangebiet liegt in Teilbereichen innerhalb des FFH-Gebietes DE-4801-301 „Wupper und Wipper bei Wipperfürth“. Es ist eine FFH-Vorprüfung durchzuführen, in der die Möglichkeit des Eintritts von erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes bzw. ihrer Erhaltungsziele abgeschätzt wird. Zu untersuchen ist, ob durch das geplante Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes entstehen. Dies hätte zur Folge, dass eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden müsste.

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung bzw. FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (FFH-VU), beide Begriffe sind synonym zu verwenden, einschließlich der FFH-Vorprüfung wird in NRW durch den § 48d Landschaftsgesetz (LG) sowie einen entsprechenden Leitfaden (Sporbeck, Galhoff & Ludwig 2002) und die „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 79/409/EWG (Vogelschutz-RL)“ vom 26.04.2000 (VV-FFH) geregelt.

Die wesentlichen Merkmale und vorhabensbedingten Auswirkungen wurden bereits in Kap. 3 beschrieben. Zentraler Bestandteil der vorliegenden FFH-Vorprüfung ist die folgende Erfassung der für die FFH-Meldung ausschlaggebenden Lebensräume und Arten der o.g. FFH-Gebiete. In einem weiteren Arbeitsschritt wird überprüft, ob die prognostizierbaren Auswirkungen zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der maßgeblichen Bestandteile der FFH-Gebiete zu erwarten sind.

4.1 Beschreibung und Bedeutung des FFH-Gebietes DE-4810-301 „Wupper und Wipper bei Wipperfürth“

Bei dem betroffenen NATURA 2000 - Gebiet handelt es sich um das FFH-Gebiet DE-4810-301 „Wupper und Wipper bei Wipperfürth“ im Oberbergischen Kreis. Das Gebiet ist insgesamt 147 ha groß und liegt mit mehreren Teilbereichen in den Gemeinden Hückeswagen, Marienheide und Wipperfürth. Die nachfolgende Abbildung stellt die Lage des Teilbereichs des FFH-Gebietes östlich von Marienheide - Gogarten dar.

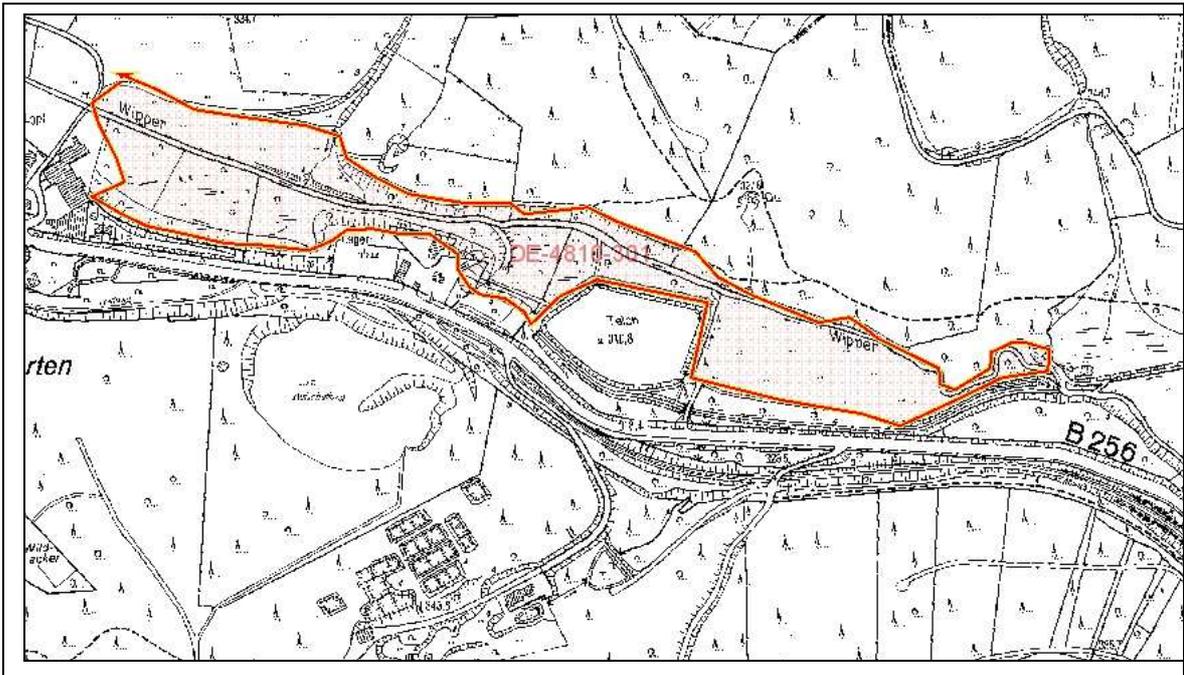


Abb. 4: Lage des FFH-Gebietes DE 4810-301 „Wupper und Wipper bei Wipperfürth“ im Raum M 1:5.000 i.O (Quelle: www.tim-online.nrw.de)

Das LANUV (2010) gibt folgende Gebietsbeschreibung für das gesamte FFH-Gebiet:

„Der Oberlauf und die Quellbäche der Wupper östlich von Wipperfürth mit ihren Ufergehölzen und dem über weite Strecken naturnahen Gewässerverlauf zeigen noch das Bild einer typischen Auenlandschaft des Mittelgebirges. Im östlichen Teilabschnitt finden sich im Umfeld der Quellgewässer darüber hinaus standortgerechte bodensaure Buchenwälder.“

Der Oberlauf der Wupper westlich von Wipperfürth mit Ufergehölzen und Relikten des Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwaldes am südlichen Talrand sowie Feucht- und z. T. auch noch Nassgrünlandflächen im Talgrund weist in Streckenabschnitten noch einen naturnahen Gewässerverlauf auf. Dieser Abschnitt der Wupper stellt noch einen charakteristischen Ausschnitt der typischen Auenlandschaft im Bereich des Naturraumes Bergische Hochflächen dar, die früher über weite Strecken landschaftsprägend war und heute durch die Erweiterung von Industrie- und Siedlungsflächen in den Tallagen der großen Flusstäler des Bergischen Landes zunehmend seltener geworden ist.

Der Flusslauf wird heute noch streckenweise von galerieartigen Erlen-Eschen-Waldrelikten begleitet und bietet vor allem Lebensraum für Eisvogel und Groppe.

Als Entwicklungsziel wird formuliert, dass der Gesamtcharakter dieses markanten Wupperabschnittes unbedingt zu erhalten und durch die Förderung extensiver Bewirtschaftungsweisen in der Talaue abzusichern sind. Als Trittstein für den Biotopverbund innerhalb des Bergischen Landes kommt ihnen eine erhebliche Bedeutung zu.

Im Mai 2012 wurde eine Realnutzungs- und Biotoptypenkartierung durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Kartierung sind in Karte Nr. 1 „Reale Nutzung und Biotoptypen“ M. 1:500 dargestellt.

4.2 Maßgebliche Bestandteile

Im FFH-Gebiet vorkommende Lebensräume und Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind:

- 9110 Hainsimsen-Buchenwald
- 3260 Fließgewässer mit Unterwasservegetation
- 91E0 Auenwälder
- Groppe
- Eisvogel

Im Untersuchungsraum umfasst das FFH-Gebiet überwiegend Hochstaudenwiesen mit Bachauengehölzen und Uferhochstauden. Auenwälder und Hainsimsen-Buchenwald sind im Plangebiet innerhalb des FFH-Gebietes nicht vertreten.

4.3 Wirkungsprognose

In der Wirkungsprognose werden die möglichen Beeinträchtigungen für die betroffenen Lebensraumtypen einschließlich ihrer relevanten Arten hinsichtlich ihrer Erheblichkeit bewertet. Die Erheblichkeit einer Auswirkung liegt dann vor, wenn durch ein Vorhaben die Verschlechterung des Erhaltungszustands einer Art oder eines Lebensraumes zu erwarten ist. Maßgeblich ist hierbei, dass das zukünftige Entwicklungspotenzial einer Art oder eines Lebensraums gewahrt bleibt.

In die o.g. Lebensraumtypen, die für das FFH-Gebiet ausschlaggebend sind bzw. die eine besondere Bedeutung haben, wird im Rahmen des Vorhabens weder direkt noch indirekt eingegriffen. Die Lebensräume liegen außerhalb des Wirkbereichs des Vorhabens, so dass sie weder bau-, und anlage-, noch betriebsbedingt erheblich betroffen sind. Beeinträchtigungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der ausschlaggebenden Bestandteile führen können, sind nicht erkennbar.

Die aquatisch lebenden Arten (Fische) können innerhalb des Wirkbereichs nicht vorkommen, da sie an das Vorhandensein von Gewässern gebunden sind. Eine erhebliche Beeinträchtigung kann damit ausgeschlossen werden.

Der Eisvogel benötigt als Bruthabitat vegetationsfreie Steilwände aus Lehm oder Sand, zur Nahrungssuche benötigt der Eisvogel kleinfischreiche Gewässer mit überhängenden Ästen. Da in diese Bereiche nicht eingegriffen wird, kann eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

Für die genannten Arten ist der Untersuchungsraum als Fortpflanzungs- und Ruhestätte aufgrund seiner Lage nicht geeignet. Der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann somit ausgeschlossen werden. Die Zunahme von Störungen die zu einer erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigung führen könnten, ist durch den Umbau und den Betrieb des Kleingewerbstandortes mit Schwerpunkt Kunstgewerbe nicht erkennbar. Darüber hinaus stehen in der näheren Umgebung Ausweichflächen in ausreichendem Maß zur Verfügung. Eine erhebliche Beeinträchtigung der bedeutsamen Arten ist ausgeschlossen.

4.4 Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes zu anderen Natura-2000-Gebieten

Das Teilbereich des FFH-Gebietes DE-4810-301 „Wupper und Wipper bei Wipperfürth“ bei Marienheide-Gogarten steht in funktionaler Verbindung mit westlich und östlich gelegenen weiteren Teilbereichen des FFH-Gebietes. Da in das FFH-Gebiet nicht eingegriffen wird, sind Beeinträchtigungen für benachbarte Teilbereiche des FFH-Gebietes auszuschließen.

4.5 Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte

Zur Beurteilung der Erheblichkeit von möglichen Beeinträchtigungen sind auch weitere Projekte und Pläne, die in Kumulation mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 86 Beeinträchtigungen auslösen können, zu überprüfen. Im näheren Umfeld sind keine weiteren Vorhaben, die sich negativ auf diesen Teilbereich des FFH-Gebietes auswirken könnten, bekannt. Dementsprechend sind sich gegenseitig bedingende oder verstärkende Auswirkungen auszuschließen

4.6 Fazit

Eine „erhebliche Beeinträchtigung“ der maßgeblichen Bestandteile bzw. der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes DE-4810-301 „Wupper und Wipper bei Wipperfürth“ läge dann vor, wenn das Ausmaß und die Dauer von Veränderungen und / oder Störungen dazu führen, dass das FFH-Gebiet seine Funktion hinsichtlich der Erhaltungsziele / Schutzziele nur noch eingeschränkt erfüllen können, also wenn z.B. wesentliche Funktionen verloren gehen. Dabei reicht die Möglichkeit solcher „erheblichen Beeinträchtigungen“ aus, um die Erforderlichkeit einer FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (FFH-VU) zu begründen.

Eine Erheblichkeit der Beeinträchtigungen für die Schutz- und Erhaltungsziele der o.g. Lebensraumtypen und Arten ist durch die beabsichtigte Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 86 „Kleingewerbstandort Gogarten“ in Marienheide nicht zu erwarten.

Auf die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung kann daher verzichtet werden.

5 ARTENSCHUTZFACHLICHE BEURTEILUNG DES PLANVORHABENS GEMÄSS § 44 ABS. 1 BUNDESNATURSCHUTZGESETZ

Mit dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege, das am 01. März 2010 in Kraft getreten ist, wurden die Regelungen zum gesetzlichen Artenschutz deutlich aufgewertet und an die europäischen Vorgaben angepasst. Bei diesem Vorhaben ist daher eine spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG durchzuführen, da nicht auszuschließen ist, dass vom Planvorhaben besonders geschützte Arten (nationale Schutzkategorie), streng geschützte Arten (national) einschl. der FFH-Anhang IV-Arten oder europäische Vogelarten betroffen sein könnten. Hierbei sind die Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zu beachten.

Das Landschaftsinformationssystem (LINFOS) (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/4811>) weist für das Messtischblatt 4811 „Meinerzhagen“, die in Anlage 1 aufgeführten „Planungsrelevanten Arten“ in die vom Eingriff betroffenen Lebensraumtypen „Feucht- und Nasswälder“, „Fließgewässer“, „vegetationsarme oder -freie Biotope“, „Gebäude“ und „Feucht- und Nasswiesen und -weiden“ (s. Anhang) auf.

In § 44 Abs. 1 Satz 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist geregelt, dass die besonders geschützten Tierarten (gem. BArtSchV Anlage 1, Spalte 2; EG-ArtSchV Anhang A oder B; gem. Anhang IV der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie 92/43/EG; alle europäische Vogelarten) nicht verletzt oder getötet werden dürfen. Streng geschützte Arten (gem. Anhang IV der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie 92/43/EG; gem. BArtSchV Anlage 1, Spalte 3, gem. EG-ArtSchV Anhang A) dürfen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit nicht erheblich gestört werden, d. h. der Erhaltungszustand der lokalen Population darf sich nicht verschlechtern.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind für die europäischen Vogelarten und die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Die Einschätzung der im Plangebiet und dessen näherer Umgebung vorgefundenen Biotopstrukturen sowie die Auswertung der Liste der planungsrelevanten Arten des Lan-

desamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) hat im Mai 2012 zunächst ergeben, dass auf der überplanten Fläche streng oder besonders geschützte Arten vorkommen könnten.

Zunächst erfolgte die Artenschutzprüfung in Form einer Risikoeinschätzung, in der in einer Art-für-Art-Betrachtung die Betroffenheit der möglicherweise vorkommenden Arten unter Berücksichtigung der Wirkfaktoren überprüft wird. Die Bewertung der faunistischen Bedeutung erfolgte zunächst auf Grundlage der Sichtbeobachtungen während der Freilandkartierungen der Biotoptypen/-strukturen, der Erfassung vorhandener und potenzieller Vernetzungsstrukturen/-beziehungen mit angrenzenden Biotopen und auf Grundlage der bestehenden Vorbelastung durch Nutzungen und sonstige Störeinflüsse.

Wirkfaktoren

Mit dem Vorhaben sind folgende wesentlichen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren verbunden:

- Baubedingte Störungen und Beeinträchtigungen durch Renovierungs- und Umbauarbeiten an den Gebäuden
- Inanspruchnahme von verdichteten bzw. geschotterten Böden der Lagerflächen

Die Biotoptypen mittlerer bis sehr hoher Wertigkeit werden in den hochsensiblen Bereichen des FFH-Gebietes und des Naturschutzgebietes nicht beeinträchtigt oder in Anspruch genommen.

Gesicherte Erkenntnisse oder Angaben über das Vorkommen streng und besonders geschützter Arten, die ggf. durch das Planvorhaben erheblich gestört bzw. deren Wohn-, Nist-, Brut- oder Zufluchtsstätten durch das Vorhaben zerstört werden könnten, lagen im Mai 2012 bezüglich der Rauchschnalbe und der Geburtshelferkröte seitens Herrn Schröder, Sachverständiger für Umweltfragen, vor.

Da aufgrund der Artenschutzprüfung eine Verschlechterung der Erhaltungszustandes der lokalen Fledermauspopulationen nicht auszuschließen war, erfolgte entsprechend den Vorgaben der Unteren Landschaftsbehörde des Oberbergischen Kreises im weiteren Planverfahren eine einmalige Begehung der Gebäude und eine artenschutzfachliche Bewertung (ASP – Stufe I) in Bezug auf Fledermäuse (Oktober 2012). Untersucht wurden die bestehenden Gebäude von innen und außen auf eine Nutzung als Fledermausquartiere. Die Fledermausquartier-Potenziale der begutachteten Gebäude wurden abgeschätzt. Maßnahmenvorschläge, um artenschutzrechtlichen Verbotsvorschriften auszuschließen, werden beschrieben. Auf Hinweise zur Schleiereule und Schwalbennester wurde bei der Begehung geachtet. Die artenschutzfachliche Bedeutung und Betroffenheit der potenziellen Artvorkommen im geplanten Eingriffsbereich wird in Kapitel 4 dargestellt.

Ein Vorkommen der Geburtshelferkröte ist nach Auskunft der Biologischen Station Oberberg aufgrund der aktuellen Ausstattung der vorhandenen Biotoptypen als unwahrscheinlich anzusehen. Darüber hinaus gibt es im Oberbergischen Kreis nur noch wenige Standorte mit Populationen, zu denen das Plangebiet nicht zählt.

Betroffenheit der einzelnen Arten / Artengruppen

Gemäß der Ergebnisse der Artenschutzfachlichen Vorprüfung (s. Anhang 2) sind bei konsequenter Umsetzung der beschriebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (Bauzeitenbeschränkung, Optimierung der Quartierangebotes, Ökologischen Baubegleitung) keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Sinne von § 44 BNatSchG hinsichtlich der nachgewiesenen Zwergfledermaus und der potenziell laut Fachinformationssystem des LANUV hier vorkommenden Großen Mausohren, Kleinen/Großen Bartfledermäuse, Fransenfledermäuse, Braunen/Grauen Langohren und Großen Abendseglern, die in den Mauerspalten theoretisch ihr Sommer- bzw. Winterquartiere haben könnten, zu erwarten.

Potentielle Flugstraßen entlang flussbegleitenden Gehölzbeständen an der Wipper werden nicht beeinträchtigt oder erheblich gestört, da keine Eingriffe in vorhandene Gehölzbestände erfolgen werden.

Für fast alle aufgeführten Vogelarten kann die Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ausgeschlossen werden, da Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht in Anspruch genommen werden.

Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden von der Schleiereule störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug ermöglichen. Aufgrund der Störungen und Vorbelastungen infolge Umbau-, Abriss und Renovierungsarbeiten in den Gebäuden ist den letzten Monaten ist nicht von Beeinträchtigungen essentieller Habitate der störungsempfindlichen Schleiereule auszugehen. Bei der Begehung vor Ort im Oktober 2012 durch eine Fledermausexpertin ergaben sich keine Hinweise auf das Vorkommen der Schleiereule (s. Anhang 2).

Die Rauch- und Mehlschwalbe benötigen als Bruthabitate Gebäude mit Einflugmöglichkeiten. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften aufgesucht. Seitens Herrn Schröder, Sachverständiger für Umweltfragen, liegen konkrete Hinweise vor, dass die Rauchschnalbe in den vorhandenen Gebäuden Bruthabitate hat. Für eine abschließende Einschätzung wurde im weiteren Planverfahren eine Begehung durchgeführt. Es ergaben sich im Oktober 2012 keine Hinweise auf das Vorkommen der Schleiereule (s. Anhang 2).

Für die landesweit ungefährdeten ubiquitären Vogelarten, wie z. B. Amsel, Star, Kohl- und Blaumeise, Buch- und Grünfink wurde ermittelt, dass das Eintreten eines Verbotstatbestandes (Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Verlust der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten) für diese Arten auszuschließen ist, da sie allgemein wenig empfindlich gegen Störungen, anpassungsfähig und flexibel hinsichtlich ihrer Lebensräume und daher landesweit in einem günstigen Erhaltungszustand sind. Daher besteht kein Erfordernis, diese Arten einer weiter gehenden Betrachtung zu unterziehen. Auch für die Vogelarten, die auf der Vorwarnliste Nordrhein-Westfalen und/oder Deutschland stehen, war vor diesem Hintergrund keine vertiefende Prüfung erforderlich.

Grundsätzlich können gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auch Störungen infolge von Bewegung, Lärm oder Licht eintreten und zum Verbotstatbestand führen. Während des Bau-

betriebs kann es zu Störungen durch Lärmemissionen und optische Reize kommen. Diese Störungen sind vorübergehend und führen daher nicht zur dauerhaften Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Amphibien.

Die Geburtshelferkröte besiedelt vor allem Steinbrüche und Tongruben in den Mittelgebirgslagen, in Siedlungsbereichen kann sie auch auf Industriebrachen vorkommen. Potentielle Absetzgewässer sind im Bereich der Lagerflächen, der z.T. offenen Böden und im östlichen Teil des Plangebietes, im Bereich beruhigter Abschnitte kleinerer Fließgewässer, vorhanden. Auf den östlich gelegenen Bereichen sind keine Eingriffe zu erwarten, im Bereich der Lagerflächen sind Grünflächen als Festsetzung geplant.

Nach Abstimmung mit Herrn Schröder, Sachverständiger für Umweltfragen, lagen in der Vergangenheit konkrete Hinweise über das Vorkommen der Geburtshelferkröte im Bereich der Lagerflächen im Plangebiet vor. Seit den Umbau- und Renovierungsarbeiten gibt es jedoch keine neuen Hinweise auf das Vorkommen der Geburtshelferkröte.

Ein Vorkommen der Geburtshelferkröte ist nach Auskunft der Biologischen Station Oberberg aufgrund der aktuellen Ausstattung der vorhandenen Biotoptypen als unwahrscheinlich anzusehen. Darüber hinaus gibt es im Oberbergischen Kreis nur noch wenige Standorte mit Populationen, zu denen das Plangebiet nicht zählt.

Abschließende Einschätzung

Bei konsequenter Umsetzung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenbeschränkung, Optimierung der Quartierangebotes, Ökologischen Baubegleitung) sind keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Sinne von § 44 BNatSchG hinsichtlich der nachgewiesenen Zwergfledermaus und der potenziell laut Fachinformationssystem des LANUV hier vorkommenden Großen Mausohren, Kleinen/Großen Bartfledermäuse, Fransenfledermäuse, Braunen/Grauen Langohren und Großen Abendseglern, die in den Mauerspalten theoretisch ihr Sommer- bzw. Winterquartiere haben könnten, zu erwarten. Die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang werden weiterhin erfüllt und der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der o.g. Arten wird sich nicht verschlechtern.

Somit kann ausgeschlossen werden, dass artenschutzrechtlich relevante Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG bei den planungsrelevanten Vogel- und Amphibienarten eintreten können und sich ein Ausnahmetatbestand gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG für diese Tierarten ergeben kann.

Nach den o. g. Richtlinien und Verordnungen geschützte Pflanzen sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden.

6 DARSTELLUNG VON ART, UMFANG UND ZEITLICHEM ABLAUF DER MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH DER EINGRIFFE IN NATUR UND LANDSCHAFT

5.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

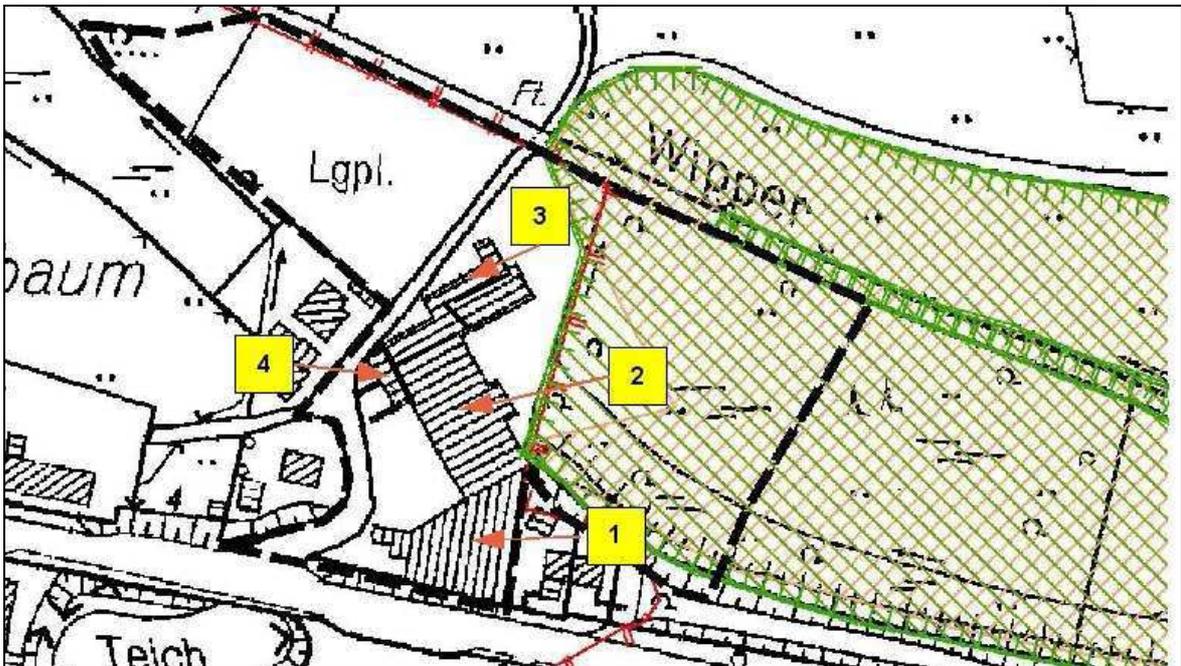


Abb. 5: Lageplan und Nummerierung der begutachteten Gebäude
Büro für Faunistik, Mechthild Höller, November 2012: Artenschutzfachliche Vorprüfung (ASP – Stufe I) in Bezug auf Fledermäuse, Schleiereule, Rauch- und Mehlschwalbe Kartengrundlage: © Geobasisdaten: Oberbergischer Kreis, Amt für Geoinformation u. Liegenschaftskataster

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme V 1 „Verschließen von Spaltenverstecken“

Um ein späteres Einfliegen von Fledermäusen in die Keller unter Gebäude 2 und eine Besiedlung der hier neu entstandenen Spaltenverstecke im Bruchsteinmauerwerk zu vermeiden, wurde mit dem Bauherrn abgesprochen, dass die Öffnungen über der Türe des Kellers umgehend mit einer Plane verschlossen werden, um eine Besiedlung der genannten Strukturen durch Fledermäuse in Zukunft zu verhindern.

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme V 2 „Anbringung Fledermauskästen“

Für den Verlust der Spaltenquartiere insbesondere an den Außenmauern des Gebäudes 2 zur Hofseite sind die angebrachten Fledermausflachkästen an Gebäude 3 und der kleine Hügel aus Bruchsteinen um den Bachausfluss aus Gebäude 2 als Sommer- bzw. Winterquartier für Zwergfledermaus, Großes Mausohr, Kleine/Große Bartfledermaus, Franzenfledermaus, Braunes/Graues Langohr und Große Abendsegler aus fachgutachterlicher Sicht geeignet. Aufgrund des Verlustes der vielen Mauerspaltenspalten ist das Quartierangebot durch die Ausbringung von 6 weiteren Fledermausflachkästen zu optimieren.

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme V 3 „Erhalt des Gewölbekellers als Fledermauswinterquartier“

Aus naturschutzfachlichen Gründen ist der Gewölbekeller an Gebäude 3 zu erhalten und unter fachkundiger Anleitung als Fledermauswinterquartier umzubauen.

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme V 4 „Bauzeitenbeschränkung“

Um Tötungen und Verletzungen von winterschlafenden Fledermäusen (Zwergfledermaus, Großes Mausohr, Kleine/Große Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Braunes/Graues Langohr und Große Abendsegler) und damit Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden, sind die Renovierungsarbeiten (Sandstrahlen, Verputzen) der Außenmauern aus Bruchsteinen ab Mitte April zu planen und durchzuführen. Um Tötungen und Verletzungen von Zwergfledermaus, Kleiner Bartfledermaus, Braunem Langohr in den potenziellen Sommerquartieren (Spalten im Dachbereich außen an Gebäude 1 und 3 zu vermeiden, sind die Spalten im Winter zu verschließen.

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme V 5 „Ökologische Baubegleitung“

Um Tötungen und Verletzungen von Zwergfledermaus, Kleiner Bartfledermaus, Braunem Langohr in den potenziellen Sommerquartieren (Mauerspalten an Bruchsteinwand von Gebäude 2 zu vermeiden, sind die Arbeiten im Sommerhalbjahr durch eine fachkundige Person zu begleiten (ökologische Baubegleitung), um bei auftretenden Problemen (Fledermausfunden) schnellsteuend eingreifen zu können. Zudem muss der jeweilige Bauleiter über den Umgang mit gefundenen Fledermäusen aufgeklärt werden.

5.2 Schutzmaßnahmen

Schutzmaßnahmen Boden und Wasser

Vor und während der Bauarbeiten ist schonend mit dem Oberboden zu verfahren (vgl. Gesetz zum Schutz des Bodens vom 17. März 1998; DIN 18300 vom Oktober 1979; Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Mai 2000). Die unnötige Verdichtung, Umlagerung oder Überschüttung von Boden führt zu Störungen des Bodengefüges, mindert die ökologische Stabilität und verändert die Standorteigenschaften in Bezug auf Wasserhaushalt, Bodenleben und Vegetation. Diese Störungen sind möglichst zu vermeiden. Der Oberboden ist, soweit noch vorhanden, abzutragen, sachgerecht zu lagern und im Gartenbereich später wieder einzubauen.

Während der Bauarbeiten sind Schutz- und Sicherungsmaßnahmen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, insbesondere im Überschwemmungsgebiet, zu treffen. Die Lagerung von Kraftstoffen, Ölen sowie das Betanken von Baufahrzeugen und Maschinen sollen auf versiegelten Flächen oder sonstigen gegen Leckagen im Erdreich gesicherten Flächen erfolgen.

5.3 Erhaltungsmaßnahmen

Erhaltungsmaßnahme E1

Zur Erhaltung der Bachauengehölze entlang der Wipper mit z.T. mittelalten bis alten

Baumholzalters, wird die Erhaltungsmaßnahme E1 festgesetzt. Östlich der Furt wird ein 10 m breiter Streifen aufgrund des vorhandenen Bestandes mit Erlen, Hybridpappeln und Eschen innerhalb des Plangebietes zur Erhaltung festgesetzt.

5.4 Begrünungsmaßnahmen

Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Verkehrsgrün“ (VG)

Die Flächen werden aktuell durch Scherrasenflächen mit Schnithecken geprägt. Die Nutzung kann beibehalten werden.

Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Gartengrün“ (GG)

Die Anlage von Hausgartenflächen mit den „traditionellen Gestaltungselementen“ wie z. B. Rasenflächen, Einzelbaumpflanzungen, Hecken, Solitärsträucher, Staudenrabatten etc. trägt zur Teilkompensation von Eingriffswirkungen bei (Boden, Biotop- und Lebensraumfunktion, Landschaftsbild). Diese Maßnahmen erfüllen allgemeine ökologische Funktionen im Wirkungsgefüge des Naturhaushalts und führen zur teilweisen Neugestaltung des Landschafts- und Ortsbildes.

Die Anlage der Hausgartenflächen wird im Rahmen der Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich mit einem entsprechenden ökologischen Wert angesetzt (s. Kap. 7).

5.5 Ausgleichsmaßnahmen

Die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen ist aufgrund des errechneten Überschusses von 9.402 ökologischen Wertpunkten nicht erforderlich (s. Kap.7).

Die vorliegende Bachverrohrung wird auf einer Länge von ca. 14,00 m aufgehoben, der Bachlauf wird naturnah angelegt, so dass eine weitere ökologische Verbesserung im Plangebiet erfolgt. Die Bachsohle ist punktuell mit einer Steinschüttung zu befestigen, die Ufergestaltung erfolgt landschaftsgerecht. Die Durchführung der Maßnahme wird in einem Städtebaulichen Vertrag festgelegt.

6 EINGRIFFS-/AUSGLEICHSBEWERTUNG UND BILANZIERUNG

6.1 Biotopfunktion

Die Ermittlung des notwendigen Umfangs der landschaftspflegerischen Ausgleichsmaßnahmen für die unvermeidbaren Eingriffe in die Biotop- und Lebensraumfunktion erfolgt auf Grundlage der ökologischen Bewertung in Anlehnung an das Biotopwertverfahren von FROELICH + SPORBECK (1991). Zunächst wird der Biotopwert des Plangebietes im Ausgangszustand vor dem Eingriff ermittelt. Hierzu wird der Biotopwert der betroffenen Biotoptypen mit dem betroffenen Flächenanteil multipliziert.

Biotopwert des Plangebietes im Ausgangszustand:

Betroffener Biotoptyp (Code) (s. Tab. 3)	Fläche (m²)	Biotopwert (s. Tab. 3) ÖWB	Fläche (m²) x Biotopwert
Niederungsbach (FR32)	255	26	6.630
Bachauengehölze (BE3)	440	26	11.440
Gebüsche (BB1)	701	15	10.515
Hochstaudenwiese (EC71)	1.872	23	43.056
Grasflur (HH7)	242	12	2.904
Ruderalflur (HP7)	1.596	13	20.748
Rasen /Schnitthecke (HM51)	164	6	984
Gewerbl. Bebauung (HN4)	1.650	1	1.650
Versiegelte Fläche (HY1)	1.101	0	0
Unversiegelte Fläche (HY2)	858	3	2.574
Lagerflächen, offener Boden (HF5)	2.239	3	6.717
Ökologischer Wert Ausgangszustand:			107.218

Tab. 4: Ermittlung des ökologischen Wertes des Plangebietes im Ausgangszustand

Im nächsten Schritt wird der ökologische Wert des Plangebietes im Planungszustand ermittelt. Hierbei wird gem. FROELICH + SPORBECK (1991) der Entwicklungszustand der Biotoptypen nach einer Entwicklungsdauer von 30 Jahren bewertet.

Biotopwert des Plangebietes im Planungszustand:

Betroffener Biotoptyp (Code)	Fläche (m²)	Biotopwert ÖWB	Fläche (m²) x Biotopwert
Fläche für die Landwirtschaft	5.564		
-Niederungsbach (FR32)	255	26	6.630
-Bachauengehölze (BE3)	396	26	10.296
-Gebüsche (BB1)	692	15	10.380
-Hochstaudenwiese (EC71)	1.872	23	43.056
-Ruderalflur (HP7)	2349	13	34.008
Straßenverkehrsfläche (HY1)	864	0	-
Gewerbegebiet	3.431		
-GE-Fläche (0,8) (HY1)	2.745	0	-
-Grünfläche (0,2) (HJ5)	686	6	4.116
Grünfläche	1.275		
-private Grünfläche (HJ5)	1.133	6	6.798
-Rasen / Schnitthecke (HM51)	98	6	588
-Bachauengehölze (BE3)	44	17	748

Betroffener Biotoptyp (Code)	Fläche (m ²)	Biotopwert ÖWB	Fläche (m ²) x Biotopwert
Gesamtfläche m²	11.134		
Ökologischer Wert Planungszustand:			116.620

Tab. 5: Ermittlung des ökologischen Wertes des Plangebietes im Planungszustand

Aus der Differenz zwischen Ausgangszustand und Planungszustand ergibt sich ein rechnerischer ökologischer Überschuss.

Ökologischer Wert Planungszustand:	116.620 ÖW
Ökologischer Wert Ausgangszustand:	107.218 ÖW
Bilanz (Planungszustand - Ausgangszustand):	+9.402 ÖW

Die Bilanzierung ergibt, dass durch das Planvorhaben ein ökologischer Überschuss von 9.402 ökologischen Werteinheiten für den Eingriff in die Biotopfunktion entsteht.

6.2 Bodenfunktion

Aufgrund der besonderen Bedeutung der Böden im Naturhaushalt werden für erhebliche Eingriffe in den Boden besondere und zusätzliche Ausgleichsforderungen gestellt. Für die Ermittlung des Eingriffs in das Bodenpotenzial werden gemäß Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Oberbergischen Kreises die „Bewertungsgrundsätze und Ausgleichsverpflichtungen für Eingriffe in das Bodenpotenzial des Oberbergischen Kreises“ zugrunde gelegt (vgl. GRÜNER WINKEL, 2001: Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und Einrichtung eines Ökokontos im Rahmen der Bauleitplanung im Oberbergischen Kreis).

Durch das Planvorhaben werden im engeren Eingriffsbereich ausschließlich Gebäude (HN4), versiegelte Flächen (HY1), geschotterte bzw. verdichtete Böden (HY2) und Lagerflächen mit verdichteten Böden (HF5) in einer Größe von insgesamt 5.848 m² in Anspruch genommen. Es handelt sich um Böden der Kategorie 0 (anthropogene Böden).

Im Bebauungsplan Nr. 86 werden Verkehrsflächen und max. überbaubare Gewerbeflächen in einer Größenordnung von nur 3.609 m² festgesetzt. Ca. 1.961 m² stark anthropogen veränderter Böden werden durch die Festsetzung in „Private Grünfläche“ und nicht überbaubare Gewerbefläche (Grünfläche) bodenökologisch aufgewertet.

Somit besteht abschließend keine Ausgleichsverpflichtung für den Eingriff in die Böden des Plangebietes.

Fazit

Aus gutachterlicher Sicht bestehen zusammenfassend keine Bedenken gegen das Planvorhaben, wenn die im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag aufgeführten Maßnahmen

zur Vermeidung, Minderung der zu erwartenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft und zur Erhaltung auf den vorgesehenen Flächen realisiert und dauerhaft erhalten werden.

Die Artenschutzfachliche Prüfung (s. Kap. 4, Anhang 2) kommt abschließend zur Einschätzung, dass bei Umsetzung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen artenschutzrechtlich relevante Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG bei den planungsrelevanten Tierarten im Plangebiet nicht eintreten werden und sich ein Ausnahmetatbestand gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG für diese Tierarten nicht ergeben wird.

Die FFH-Vorprüfung hat ergeben, dass eine „erhebliche Beeinträchtigung“ der maßgeblichen Bestandteile bzw. der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes DE-4810-301 „Wupper und Wipper bei Wipperfürth“ durch die beabsichtigte Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 86 „Kleingewerbstandort Gogarten“ in Marienheide nicht zu erwarten ist. Auf die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung kann daher verzichtet werden.

Reichshof, den 27. Februar 2013



Dipl.-Ing. Stephan Müller
Landschaftsarchitekt AK NW



Dipl.-Ing. Norbert Hellmann
Landschaftsarchitekt BDLA AK NW

7 FOTODOKUMENTATION



Foto 1: Blick auf die Lagerfläche im westlichen Bereich des Plangebietes



Foto 2: Blick auf den Weichholzauenwald im westlichen Bereich des Plangebietes



Foto 3: Blick auf die feuchte Grünlandbrache (FFH-Gebiet, NSG) und Bereich des ehemaligen Hofteiches



Foto 4: Blick auf das Ende der Verrohrung des Bachlaufs



Foto 5: Blick auf den trockenengefallenen Obergraben



Foto 6: Blick auf Lagerflächen auf der Ostseite des Gewerbekomplexes



Foto 6: Blick von der B 256 auf Lager- und Verkehrsflächen



Foto 7: Blick auf historische Bausubstanz und Abbruchflächen

8 LITERATURVERZEICHNIS UND QUELLEN

GEOLOGISCHER DIENST NRW (Hrsg.), 2004: Karte der schutzwürdigen Böden, M 1:50.000

GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN, 1987: Bodenkarte, Blatt L 4910 Gummersbach, M. 1:50.000

GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN, 1983: Geologische Karte, Blatt 5110 Gummersbach, M. 1:100.000

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN, 2007: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen

LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND, 1978: Potentielle natürliche Vegetation, Nachdruck der „Vegetationskarte der Bundesrepublik Deutschland“, M 1:200.000 Blatt Köln, Bad Godesberg

SPORBECK, O. UND FROELICH, N., 1991: Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktion von Biotoptypen. Von Dankwart Ludwig mit Beiträgen von Holger Meinig. Bochum

Internetseiten:

www.lanuv.nrw.de

www.tim-online.nrw.de

www.elwasims.nrw.de

www.geoserver.nrw.de